

Information zur Notbetreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe

Allgemeine Hinweise

Das Verbot der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen gilt weiterhin und ist nicht aufgehoben. Die Rechtsverordnung des Landes vom 17. April 2020 regelt weiterhin nur die Möglichkeit von Notbetreuungen und erlaubt gerade nicht, die Kindertageseinrichtungen wieder zu öffnen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Situation an den Schulen.

Die Notbetreuungen müssen sich übergeordneten Zielen unterordnen, nämlich insbesondere:

- dem Infektions- und Gesundheitsschutz
- der Unterbrechung von Infektionsketten zur Eindämmung der Pandemie
- der beschränkten Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur und weiterer besonderer Bereiche, die im öffentlichen Interesse sind.

Unter diesen Vorzeichen sind alle Maßnahmen zur Notbetreuung zu organisieren. Es geht somit aktuell allenfalls um eine moderate und begrenzte Ausweitung der Notbetreuung mit Augenmaß und unter Beachtung der nach wie vor bestehenden Infektionsrisiken. So hat es auch der Niedersächsische Kultusminister klargestellt.

Die Rechtsverordnung nennt und begründet insbesondere keinen Rechtsanspruch auf Notbetreuungen. Notbetreuungsplätze werden auch nicht etwa „auf Dauer“ gewährt, sondern müssen im Mangelfall auch befristet und ggf. nach Prioritäten neu vergeben werden. Die Notbetreuungen basieren nicht auf den Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), sondern folgen den Maßgaben und Vorschriften des Infektionsschutzes. In diesem Rahmen gibt es eine Organisations- und Entscheidungsverantwortlichkeit auf der Ebene der Träger von Einrichtungen.

Es gilt nach wie vor der Grundsatz, dass Eltern und Erziehungsberechtigte in Zeiten der Schließung der Einrichtungen die Betreuung ihrer Kinder in erster Linie selbst und eigenverantwortlich zu organisieren und zu gewährleisten haben. Selbst wenn dies, was allen bewusst ist, mit großen und zum Teil kaum lösbaren Herausforderungen für die Eltern und Erziehungsberechtigten verbunden ist.

Voraussichtlich werden sich künftig leider auch nicht alle angemeldeten Betreuungsbedarfe über Notbetreuungen abdecken lassen. Es ist das Wesen von Notfallregelungen, dass nicht alle Bedürfnisse abgedeckt werden können, auch wenn sie noch so nachvollziehbar und begründet vorgetragen werden.

In einer Notbetreuungsgruppe dürfen aktuell bis zu acht bzw. 13 Kinder betreut werden. In der Notbetreuung können die aktuell geltenden Abstandsregelungen nicht eingehalten werden. Obwohl Hygiene- und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, besteht bereits allein durch die Anzahl der Kontaktpersonen ein erhöhtes Infektionsrisiko. Bitte wägen Sie den Nutzen der Notbetreuung und des Kontaktes zu anderen Kindern mit dem Risiko einer Erkrankung mit COVID-19 sorgfältig ab, insbesondere dann, wenn Ihr Kind einer Risikogruppe angehört.

Für wen wird die Notbetreuung eingerichtet?

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden.

Alle anderen Betreuungsmöglichkeiten müssen zudem ausgeschöpft sein. Hierzu zählen unter anderem familiäre oder private Betreuungsmöglichkeiten, Home Office, Schichtmodell, Freistellung oder die wechselnde Betreuungsmöglichkeit zwischen den Personensorgeberechtigten.

Darüber hinaus kann eine Notbetreuung in besonderen Härtefällen erfolgen. Dies kann z. B. auf Kinder zutreffen, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Wo, wann und wie lange findet die Betreuung statt?

- Die Notbetreuung erfolgt in der Einrichtung, in der die Kinder regulär betreut werden. Es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass die Betreuung durch die üblichen Gruppenkräfte und in den üblichen Gruppenräumen erfolgt. Eine spätere Verlegung der Notbetreuung behält sich die Gemeinde Weyhe vor. Die betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten erhalten hierzu eine entsprechende Information.
- Die Notbetreuung erfolgt grundsätzlich von 8:00 bis 13:00 Uhr. Abweichende Betreuungszeiten können je nach Bedarf ggf. mit der Einrichtungsleitung vereinbart werden.
- Die Betreuung für die Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, erfolgt je nach Platzkapazität grundsätzlich am Vormittag. In den Kindertagesstätten, in denen aufgrund der beschränkten Platzkapazität nicht alle Vorschulkinder am Vormittag aufgenommen werden, erfolgt ggf. eine Betreuung an zwei Nachmittagen pro Woche für jeweils zwei Stunden.

Wie melde ich mein Kind für die Notbetreuung an?

- Das Formular „Anmeldung zur Notbetreuung in einer Kindertagesstätte“ bzw. „Anmeldung zur Notbetreuung/Vorschulgruppe in einer Kindertagesstätte für Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden“ geben Sie bitte in der Kindertagesstätte ab, in der Ihr Kind regulär betreut wird.
- Bei einer Anmeldung zur Notbetreuung aufgrund der Berufstätigkeit bzw. aufgrund des Vorliegens eines Härtefalls sind beide Teile der Anmeldung zwingend auszufüllen. Bei zwei Personensorgeberechtigten ist Teil 2 für jede/n Personensorgeberechtigte/n einzeln auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte oder nicht von beiden Personensorgeberechtigten unterschriebene Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Die Abgabe des Formulars ist nur dann erforderlich, wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums auf eine Betreuung angewiesen sind.
- Die Anmeldeformulare gelten jeweils für zwei Wochen. Auf Basis aller bis zum Dienstag in der Vorwoche vorliegenden Formulare werden die Plätze in der Notbetreuung vergeben. Eine Rückmeldung erhalten Sie bis Donnerstag der Vorwoche. Für den Zeitraum 02.-12.06.2020 müssen die Anmeldungen bis zum 26.05.2020 abgegeben werden. Später eingereichte Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt. Notfälle, Kinder mit Unterstützungsbedarf und Kinder in den Vorschulgruppen werden gesondert zugelassen.
- Bevor Sie Ihr Kind zur Notbetreuung bzw. zur Vorschulgruppe bringen, warten Sie bitte die Rückmeldung der Einrichtung zur Anmeldung ab.
- Sollten Sie zwischenzeitlich feststellen, dass Sie entgegen Ihrer bisherigen Annahme eine Notbetreuung nicht oder an anderen Tagen benötigen, sprechen Sie bitte direkt die Einrichtungsleitung an.

Wie ist die Perspektive für die Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung?

- Die Dauer der Schließung der Kindertagesstätten sowie die Dauer der Notbetreuung ist nur schwer abzuschätzen. Die Regelungen zur Schließung werden seitens des Niedersächsischen Kultusministeriums im Zweiwochen-Rhythmus überprüft und bewertet. Sofern Lockerungen als verantwortbar bewertet werden, wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung eine schnelle Umsetzung eingeleitet.
- Vor dem Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht für die Gemeinde Weyhe keine Möglichkeit, von den vorgegebenen Regelungen zur Notbetreuung abzuweichen, auch wenn die Infektionszahlen in Weyhe selbst auf einem niedrigen Niveau sind. Sobald die landesrechtlichen Regelungen einen größeren Spielraum zulassen, wird dieser ausgeschöpft.

Stand: 19.05.2020